

Sie dürfen auch gemäß Verpackungsanweisung LP 02 verpackt werden; Großverpackungen müssen den Prüfanforderungen für die Verpackungsgruppe III entsprechen. Großverpackungen für Abfall-Druckgaspackungen, die gemäß den oben genannten Vorschriften befördert werden, müssen außerdem mit einem Mittel versehen sein, das jegliche freie Flüssigkeit, die während der Beförderung freierwerden kann, zurückhält, z. B. absorbierendes Material.

Undichte oder stark verformte Abfall-Druckgaspackungen müssen in Bergungsverpackungen befördert werden, vorausgesetzt, es werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um einen gefährlichen Druckaufbau zu verhindern.

Druckgaspackungen, die gemäß den oben genannten Vorschriften für Wiederaufarbeitungs- oder Entsorgungszwecke befördert werden, dürfen nur in belüfteten oder offenen Fahrzeugen oder Containern befördert werden.

2. Diese Vereinbarung gilt bis zum 1. Januar 2007 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vorher von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

(VkBl. 2006 S. 843)

**Nr. 186 Bekanntmachung des International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code) in der Fassung des Amendment 33-06**

Bonn, den 17. November 2006  
A 33/3643-20/4

**Hiermit gebe ich den International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code) bekannt.**

Zum IMDG-Code ist von der Internationalen Seeschiff-fahrtsorganisation (IMO) die vom Schiffsicherheitsausschuss beschlossene Änderung Nr. 33 (Amendment 33-06) herausgegeben worden. Nach der Entschließung MSC.205(81) darf der IMDG-Code in der Fassung des Amendment 33-06 zur Vereinfachung der multimodalen Beförderung gefährlicher Güter ab dem 1.1.2007 auf freiwilliger Basis angewendet werden.

Die deutsche Übersetzung des IMDG-Codes in der Fassung des Amendment 33-06 wird als Beilage<sup>\*)</sup> zu dieser

<sup>\*)</sup> Die Bezieher des Verkehrsblattes erhalten vom Verkehrsblatt-Verlag unter Angabe der vollständigen Abonnenten-Nummer auf Anforderung ein Exemplar des IMDG-Code (Bestell-Nr. B 8185) zum Preis von 249,00 Euro. Die Bezieher des IMDG-Code werden zur automatischen Nachlieferung vorgesehen. (Anmerkung: Wenn Sie bereits Bezieher sind, erhalten Sie den neuen IMDG-Code im Rahmen Ihres Abonnements automatisch!)

Ausgabe des Verkehrsblattes veröffentlicht. Diese deutsche Fassung ist eine fachlich und sprachlich geprüfte Übertragung des englischen Textes in die deutsche Sprache. Es kann insofern davon ausgegangen werden, dass der deutsche Text mit dem international verbindlichen englischen Text übereinstimmt. Bei internationalen Streitfällen ist jedoch die englische Fassung des IMDG-Codes heranzuziehen.

Die rechtsverbindliche Einführung wird durch eine Änderung der Gefahrgutverordnung See erfolgen.

Soweit Transporte gefährlicher Güter mit Seeschiffen ab dem 1.1.2007 unter Anwendung der Bestimmungen des IMDG-Codes in der Fassung des Amendment 33-06 durchgeführt werden, werden die für die Verfolgung und Ahnung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden im Sinne des § 6 der Gefahrgutverordnung See auf eine Ahndung von Verstößen verzichten, durch die in den vorgenannten Fällen von noch geltenden Bestimmungen des IMDG-Codes in der Fassung des Amendment 32-04 abgewichen wird. Dies ist mit den zuständigen Behörden der Länder erörtert worden.

Bonn, den 17. November 2006

Bundesministerium für Verkehr,  
Bau- und Wohnungswesen  
Im Auftrag  
Helmut Rein

(VkBl. 2006, S. 844)

**Straßenbau, Straßenverkehr**

**Nr. 187 Allgemeines Rundschreiben  
Straßenbau Nr. 15/2006  
Sachgebiet 07.1: Straßenverkehrstechnik und  
Straßenausstattung;  
- Bemessung und  
Gestaltung der  
Straßen und Wege**

S 11/7123.10/9/506413  
Bonn, 18. September 2006

**Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder**

nachrichtlich:  
Bundesrechnungshof  
Bundesanstalt für Straßenwesen  
DEGES